

Satzung des Bezirksfischereivereins Mühldorf am Inn - Altötting e.V.

§1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bezirksfischereiverein Mühldorf am Inn - Altötting e.V.. Er hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 30072 des Amtsgerichtes Traunstein. Das Vereinsgebiet erstreckt sich hauptsächlich über die beiden Landkreise Mühldorf am Inn und Altötting. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- b) Gesunderhaltung und Renaturierung der Gewässer sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

III. Aufgaben des Vereins:

- a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten im Rahmen der Fischereiausübung. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen fischereilich benötigten Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- c) Förderung der Vereinsjugend
- d) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und die für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen darf ein Auslagenersatz und eine pauschale Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Diese bedürfen der Genehmigung von Vorstandschaft und Hauptausschuss (Absolute Mehrheit) und müssen dem Tätigkeitsumfang angemessen sein.

Der Verein kann Rücklagen bilden, um für außerordentliche Ausgaben gemäß Satzung gerüstet zu sein, z.B. Kauf von Fischereirechten und -Gewässern, Sanierung von Altgewässern, Erstellung neuer Fischgewässer, Sonderbesatz nach Fischsterben, Pachtvorauszahlungen für mehrere Jahre usw.

§4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Fischerei im Sinne des bayerischen Fischereigesetzes und der Erholung ausüben will und in der Regel in den Landkreisen Mühldorf am Inn und Altötting wohnt.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen durch Antrag der gesetzlichen Vertreter, sowie nach Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Vor Aufnahme in den Verein ist eine vom Hauptausschuss festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Verein besteht somit aus

- I. Mitgliedern
- II. Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Vorstandschaft Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist an den Erwerb der entsprechenden Befischungsberechtigung gebunden. Die Vergabe von Jahreskarten und Monatskarten erfolgt nach den Bestimmungen des Hauptausschusses ausschließlich an Mitglieder.

III. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsintern festgelegten Vorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und festgelegte Arbeitsdienste zu erfüllen.
- e) Jedes Mitglied, das eine Jahresberechtigung zum Befischen der Vereinsgewässer erwerben will, ist verpflichtet im Vorjahr mindestens an einer Mitgliederversammlung oder einer Informationsveranstaltung des Vereins teilzunehmen.

IV. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (Gesetzliche Vertreter haften hierbei für minderjährige Mitglieder bis zum Erreichen des 18. ten Lebensjahres.

V. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- I.** durch Tod
- II.** durch Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat bis 30.11. des jeweils laufenden Jahres bei einem der Vorsitzenden vorzuliegen. Er erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet wurde.

- III.** durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- I.** gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen hat.
- II.** wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- III.** wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde.
- IV.** wenn es gegen fischereiliche Vorschriften (gesetzliche und vereinsinterne) wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- V.** die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnützt.
- VI.** wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand nach Anhörung des Beschuldigten. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten (Nichterscheinen trotz Ladung) erfolgen. Sie enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Innerhalb 30 Tage nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den in einer Hauptausschusssitzung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung endgültig entschieden wird. Der Hauptausschuss entscheidet auch dann, wenn der Beschuldigte trotz Ladung zu den Terminen nicht erscheint.

VII. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- I.** Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- II.** zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur

bestimmten Vereinsgewässern

III. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Hauptausschusses möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

I. Die Mitgliederversammlung

II. Der Vorstand

III. Der Hauptausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, statt. Auf begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

III. Zur Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse, einzuladen.

IV. Der Mitgliederversammlung obliegt

a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Revisoren.

b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,

c) Sie bestätigt nach Vorschlag durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, einen Wahlleiter, der sich bis zu zwei weitere Helfer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl, zur Seite holen kann. Diese Wahlleitung protokolliert den Wahlverlauf und das Wahlergebnis.

d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Revisoren (Einfache Mehrheit)

e) Die Beschlussfassung für die Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes (Einfache Mehrheit)

f) Satzungsänderungen ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)

g) Änderungen des Vereinszweckes (Einstimmig)

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 400 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt üblicherweise in offener Abstimmung mit Handzeichen. Sollte ein Antrag auf geheime Wahl vorliegen, muss dieser Antrag durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- I.** dem 1. Vorsitzenden
- II.** zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- III.** dem Jugendleiter
- IV.** dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- V.** dem Kassier und dessen Stellvertreter
- VI.** vier Gewässerwarten
- VII.** dem Chronisten / Archivar

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen; dieses bleibt bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Wahl der Vorstandschaft kann auf Antrag der Mitglieder geheim erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied, das über 18 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Vorsitzenden sind ermächtigt, einzelne Vereinsmitglieder mit der Durchführung weiterer Vereinsaufgaben zu betrauen.

§ 11 Der Hauptausschuss

I. Der Hauptausschuss besteht aus

- a)** dem Vorstand
- b)** zwölf Beiräten

Diese werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.

II. Der Hauptausschuss hat neben den bereits in dieser Satzung genannten noch folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung bei vereinsinternen Bestimmungen bezüglich der Fischereiausübung (Fangbeschränkung, Schonmaße über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, Sperre von Gewässern usw.), nach Vorschlag des Vorstandes.
- b) Entscheidungen über Neupachtungen und Kauf von Fischereirechten und –gewässern nach Vorschlag des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühren nach Vorschlag des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Beiträge für die Befischungsberechtigungen nach Vorschlag des Vorstandes.
- f) Der Hauptausschuss beschließt über die Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Hautausschussmitglieder anwesend sind

§ 12 Abstimmungen in Vorstand und Hauptausschuss

Bei allen Abstimmungen in Vorstand und Hauptausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn dass gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von vier Jahren jeweils 2 Revisoren. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Schriftführung

Über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstands- und Hauptausschusssitzung ist eine möglichst kurze Niederschrift anzufertigen, die aber den wesentlichen Inhalt der Versammlung oder Sitzung sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer zu erstellen und von ihm und dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

§ 15 Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassier bzw. dessen Stellvertreter nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrags durch den Hauptausschuss und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, nach Tilgung der Verbindlichkeiten evtl. verbleibende Vermögen soll je zur Hälfte der Landkreis Mühldorf und der Landkreis Altötting erhalten, mit der Maßgabe zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 4.12.1977.